3.36 nachmittage aus hannover nach Bliffingen und 6.13 nachmittage urfachte Anderung von § 3 der Berfehreregeln (vom Sortimenteraus Coln nach Berviers abgeben. Bur Bermeibung von Unichlug. verfehlungen an den Dampfer ab Bancouver empfiehlt es fich indeffen, die Brieffendungen für Camoa möglichft fo zeitig aufzuliefern, daß ihr Abgang aus Deutschland bereits an dem dem obenbezeichneten Schlugtage vorangehenden Dienstag ftatt. finben fann.

* Bofffempel. - Der Boffifchen Beitunge wird mit migfälliger Beurteilung ber Ablehnung einer Biebereinführung bes

Boft-Anfunftftempels geichrieben:

Es ift bezeichnend, daß die Forberung weitefter Intereffentenfreise zurzeit nicht durchgesett werben tann. Rein Bweifel - über furg ober lang wird fie burchgefest werden, benn fie wird gu geeig. neter Beit wiederfehren, und die maggebenden Rreife werden fich der Einsicht in die Berechtigung diefer Forderung nicht auf die Dauer verschließen fonnen. Den hinweis auf die Beichleunigung der Bestellung als Grund der Ablehnung wird man im Bublifum nicht berfteben; benn gang allgemein wird Rlage barüber geführt, bag die Beforberung - hier in Berlin, besonders der Orts. briefe - langfamer ift als je. Ginftweilen hat man fich notgedrungen mit dem jegigen Buftand abzufinden; aber biefer brauchte noch nicht erheblich verschlechtert zu werben baburch, bag ber Aufgabestempel in ben meiften Fallen unleferlich ift. Die Rudficht, daß poftamtlich nun wenigstens auf beutlichen Aufbrud bes Aufgabestempels gehalten wird, follte boch wohl bas Bublifum verlangen tonnen. Ift biefe Deutlichfeit eigentlich an fich ichon felbstverständlich, fo ift fie nach Begfall bes Anfunftftempels doppelt erforderlich.

- * Boft nach Oftafien. Der Reichspostbampfer »Bulom« bes Norddeutschen Lloyd wird auf Ausreise 464 nach Oftafien Reapel am 2. Dezember nicht anlaufen, weil in Bort Gaib wegen Choleragefahr die Quarantaine gegen Reapel fortbesteht. Die Boft wird in Genua zugeführt werden, von wo ber Dampfer am 1. Dezember 12 Uhr mittage abfahrt. Abgang ber letten bem Dampfer »Bulowe juguführenden Boft für Afien aus Berlin 30. November 8 Uhr, vormittags.
- * Briefmartenheftden. Die neuen Briefmartenheftden der Deutschen Reichspost finden nach der » Neuen politischen Correspondenge fehr flotten Absah. Uber 94 000 Stud murden in der erften Novemberwoche verfauft. Auch die Brieftrager nehmen übrigens Bestellungen auf folche Beftchen entgegen, fo bag man fich beshalb ben Weg jum Poftamt fparen fann.
- * Brieffendungen nach Reufeeland. Die Brieffenbungen aus Deutschland nach Reuseeland werden fünftig außer über Suez auch auf bem Bege über New Dorf-San Francisco abgefandt werden, und zwar alle vier Bochen mit den Donnerstage (erstmalig am 1. Dezember) von Queenstown nach Rem Port abgehenden Dampfern ber White Star ober ber American Line. Die Schlufversande gu biefer Beförderungegelegenheit werden von der Bahnpoft 15 Sannover-Bortel, 336 nachmittags aus hannover, am Dienstag (erstmalig am 29. November) und von der Bahnpoft Coln-Berviers, 436 fruh aus Coln, am Mittwoch (erstmalig am 30. November) bor ber Abfahrt des Dampfers von Queenstown gefertigt. Die Beiterbeforberung ber Brieffenbungen von Gan Francisco erfolgt burch Dampfer der Union Steamship Company of New Zealand.
- * Poft. Nachnahmebriefe nach der Türkei. 3m Berfehr mit ben turfischen Boftanftalten, mit benen Boftanweisungen ausgetauscht werden fonnen, find von jest ab auch Nachnahmen auf eingeschriebenen Brieffendungen bis gum bochftbetrage von 21 Bfund 95 Biafter Turt. fur die einzelne Gendung unter ben für den Bereinsverfehr geltenden Bestimmungen und Gebührenfagen zugelaffen.

Bom finnifchen Berlegerberein. - In ber außerorbent. lichen Stung ber Finska Förlagsföreningene am 31. Oftober wurde die Frage ber Abichaffung ber Rautionen endgültig entichieben und bie burch ben neuen Borichlag bes Ausichuffes hierzu (über ben früheren vgl. Borfenblatt 1909, Dr. 282) ver-

verein bereits gutgeheißen) auch vom Berlegerverein angenommen.

Die Sortimenter, die der Berlegerverein anerfennt, werden hiernach in zwei Gruppen eingeteilt: fautionspflichtige und fautionsfreie. Gie haben jest fich umgehend zu erflaren, welcher Gruppe fie angehoren wollen; ber Borftand bes Berlegervereins entscheibet über ihr Ansuchen und biefes tritt am 1. Januar 1911 in Rraft.

I. Rautionspflichtige haben Sicherheit zu leiften und jebes Sahr vor Ende Marg an jeden Berleger, von dem fie Artitel in Rommiffion ober fest erhielten, Abrechnung nebst Disponendenlifte und Bahlung einzusenden. Das Berlegervereins. mitglied ift jedoch berechtigt, im Laufe bes Jahres gegen Binfen-

vergütung à conto-Bahlungen zu verlangen.

II. An fautionsfreie Sortimenter wird in ber Sauptfache feft ausgeliefert, aber nur in Quartal brechnung, gegen 4% Cfonto auf die Endfumme berfelben. Falls Bahlung nicht bis jum 10. bes erften Monats bes neuen Quartals geleiftet ift, hat ber Berleger bas Recht, fofort Afgept, zahlbar am legten besfelben Monats, mit Aufichlag von Distontoginfen für biefen, gu forbern. In Rommiffion werden an biefe Art Gortimenter Reuigfeiten und auf Bestellung Lagerergangungen versandt; hierfur barf ber Berleger im Laufe bes Jahres à conto=Bahlungen einforbern, jeboch höchftens bis zu 1/8 ihrer Gefamtfumme, und ber Gortimenter ift berechtigt, in feiner Jahresabrechnung hieruber Binfenvergutung zu berechnen (wie unter I genannt).

Beide Gruppen von Gortimentern tonnen auch Barbestellungen machen, wobei die Rabattfage nach Sonderabtommen

berechnet werben.

Als neuer Paragraph der »Berfehrsregelne wurde angenommen: » Berden Realisationen (Ausverfäufe) irgendwelcher Art veranstaltet, jo foll bem Sortimenter Belegenheit gegeben werden, folche gegen eine Provision von mindeftens 10 Prozent bes Nettobetrags ber Partie zu vermittelne. Ein im Anschluß hieran von herrn D. hjorth (in Fa. Edlunska Bokhandeln) gemäß bem Beichluß ber letten Sortimenterversammlung gemachter Borichlag: » Benn Berleger bem Bublifum Schriften mit Bartierabatt anbieten, foll ber Buchhandel in allen Fallen einen Mindeft. rabatt von 20 Prozent genießens, fand feine Unterftugung.

Aber Filialen murde folgender Lufat gu § 4 ber Berfehrs.

regeln beichloffen:

Bunicht eine Zweigbuchhandlung an einem Ort, wo ein felbständiger, bom Berein anerfannter Gortimenter nicht borhanden ift, in ben Genug aller einem folden gufommenden Rechte ju tommen, jo muß der Borfteber der Filiale vom Berein gutgeheißen fein und ber Inhaber fich verpflichten, jahrlich jur Abrechnungszeit, falls ein Bereinsmitglied es municht, biefem über ben Berfauf in ber betreffenden Filiale mahrenb bes Borjahres Aufichluffe gu geben.4

Der Antrag der neuen Gifenbahnbuchhandlung A.-G. ber Line Berleger, Rautatiefirjafauppa D.-D. (vgl. Borfenblatt Rr. 163 v. 18. Juli 1910) auf Rabatteinraumung für Berfauf von Literatur an den Gifenbahnstationen, jedoch nicht fur Schul- und Rurfusliteratur, und in ber hauptfache, insbesonbere in ben Stadten, ausschließlich fur bas reifende Bublifum, murbe bewilligt und bie Raution ber Firma auf 10 000 f. mk. festgesett, sofern fie nicht Rautionsfreiheit gegen Bierteljahrsabrechnung vorgieht. -(Der Inhaber bes bisher in Finland betriebenen Gifenbahnbuch. handels, unter ber Firma »Jafeluliife«, Berr B. Tufiginen, murbe megen Bechielfalichungen verhaftet und bas Recht gum Bucherund Beitungevertauf an ben Bahnftationen von Finnland, mit Ausnahme von helfingfors, geht ab Reujahr 1911 an obige neue M.-G. über.) (Nad) »Bokhandelstidning för Finland«.)

Cachverftandigen Rollegium für Urheberrecht in Wien. - Der Unterrichtsminifter hat bas Mitglied bes Gachverftanbigen. Rollegiums in Cachen bes Urheberrechtes fur ben Bereich ber Literatur in Wien, Rommerzialrat und hofbuchhandler Alfred Ritter von Solder, jum Stellvertreter im Borfite biefes Rollegiums und den Direftor des hofburgtheaters Dr. Alfred Freiherrn von Berger jum Mitgliede biefes Rollegiums auf bie Dauer ber gegenwärtigen Funftionsperiobe besfelben ernannt. (Reue Freie Breffe.)